

RS OGH 2020/5/27 30R113/20p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.2020

Norm

ZPO §84

Rechtssatz

Die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs- hier als Rekurs statt richtig als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - hat keine nachteiligen Folgen, sondern das Gericht hat einfach über den tatsächlich gewünschten Rechtsbehelf zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 30 R 113/20p
Entscheidungstext OLG Wien 27.05.2020 30 R 113/20p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2020:RW0000975

Im RIS seit

23.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at